

3.8. Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über das Naturschutzgebiet "Hölle" im Höllbachtal bei Wiesent, Landkreis Regensburg vom 27. Juni 1950

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 5 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Verordnung vom 21. März 1950 (GVBl. S. 70) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Bayer. Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (GVBl. S. 197) wird angeordnet:

§ 1

Der rund 10 km n.n.ö. Wiesent liegende - "Hölle" genannte - Teil des Höllbachtals im Landkreis Regensburg wird mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 17,366 ha und umfaßt in der Gemarkung Rettenbach die Fl.Nr. 1288, 1255, 1256, 1259, 1311, 1312, 1314, 1314 1/2, 1314 1/3, 756 und in der Gemarkung Frankenberg die Fl.Nr. 256 a, 256 b und 257.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1 : 50 000 und eine Flurkarte 1 : 5 000 rot eingetragen, die bei der Obersten Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayer. Landesstelle für Naturschutz in München, bei der Regierung der Oberpfalz in Regensburg als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Regensburg als unterer Naturschutzbehörde.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebiets ist es verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge oder sonst lästige Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt (einschließlich der natürlichen Wasserläufe) auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- f) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebiets hinweisen.

§ 4

1. Unberührt bleiben
 - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei,
 - b) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in dem bisherigen Umfang. Kahlschläge sind verboten.
2. In besonderen Fällen kann die Regierung der Oberpfalz Ausnahmen von vorstehenden Vorschriften genehmigen.

§ 5

Wer den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung hierzu bestraft.

§ 6

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft. (Die Veröffentlichung erfolgte im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 26/1950).